

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2624
Urteil Nr. 38/2003 vom 3. April 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 1675/3 Absatz 3, 1675/12 §§ 1 und 3 und 1675/13 §§ 1 und 5 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 3. Februar 2003 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) gegen E.D. und andere, dessen Ausfertigung am 5. Februar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, stellte der Appellationshof Lüttich die präjudizielle Frage

« nach der Verfassungsmäßigkeit der Artikel und/oder der Verfassungsmäßigkeit der Auslegung der besagten Artikel 1673/3 [zu lesen ist: 1675/3] Absatz 3, 1675/12 §§ 1 und 3 und 1675/13 §§ 1 und 5,

indem das Gesetz dahingehend ausgelegt wird, daß es dem Richter nicht erlaubt, jenen überschuldeten Personen einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan mit Erlaß von Kapitalschulden zu gewähren, die, ohne in eine menschenunwürdige Armut hineinzugeraten, nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, um das Schuldenkapital zu tilgen, es sei denn, der Schuldner verfügt über Immobilier- und/oder Mobiliargüter, die realisiert werden können,

indem das Gesetz dahingehend ausgelegt wird, daß es dem Richter erlaubt, jenen überschuldeten Personen einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan mit Erlaß von Kapitalschulden zu gewähren, die nicht über Immobilier- und/oder Mobiliargüter, die realisiert werden können, verfügen und, ohne in eine menschenunwürdige Armut hineinzugeraten, nicht über Einkünfte verfügen, die die Tilgung eines wesentlichen Teils des Schuldenkapitals ermöglichen würden, und

indem das Gesetz dahingehend ausgelegt wird, daß es dem Richter erlaubt, jenen überschuldeten Personen einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan mit Erlaß nahezu aller Kapitalschulden zu gewähren, die nicht über Immobilier- und/oder Mobiliargüter, die realisiert werden können, verfügen, nur geringe Einkünfte haben und eine Regelung mit monatlichen Ratenzahlungen beachten, wobei seinen geringen Einkünften sowie dem ihm zu überlassenden Betrag Rechnung getragen wird, auch wenn diese Beträge im Verhältnis zur Höhe der Schulden lächerlich erscheinen und/oder es nicht ermöglichen, die beiden Zielsetzungen von Artikel 1673/3 [zu lesen ist: 1675/3] Absatz 3 zu erreichen ».

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches, deren Paragraphen 1 und 5 Gegenstand der präjudiziellen Frage sind, bestimmt:

« § 1. Reichen die in Artikel 1675/12 § 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnte Ziel zu erreichen, kann der Richter auf Anfrage des Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlaß, selbst in bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

— Alle pfändbaren Güter werden auf Initiative des Schuldenvermittlers gemäß den Regeln der Zwangsvollstreckung realisiert. Die Verteilung erfolgt unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, unbeschadet der rechtmäßigen Vorrangsgründe;

— Nach Realisierung der pfändbaren Güter wird der vom Schuldner noch geschuldete Restbetrag Gegenstand eines Schuldenregelungsplans unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, mit Ausnahme dessen, was die laufenden, in Artikel 1412 Absatz 1 erwähnten Unterhaltspflichten betrifft.

Unbeschadet des Artikels 1675/15 § 2 wird der Schuldenerlaß nur gewährt, wenn der Schuldner dem vom Richter auferlegten Schuldenregelungsplan nachgekommen und keine Besserung der Finanzlage des Schuldners vor Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans eingetreten ist.

§ 2. Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlaß für folgende Schulden gewähren:

— Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, noch nicht fällig sind;

— Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist;

— Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben.

§ 4. In Abweichung vom vorhergehenden Paragraphen kann der Richter Schuldenerlaß für die Schulden eines Konkursschuldners gewähren, die nach einem Konkursverfahren übrigbleiben, dessen Aufhebung in Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub zum Zeitpunkt der Hinterlegung des in Artikel 1675/4 erwähnten Antrags seit mehr als zehn Jahren ausgesprochen worden ist. Dieser Schuldenerlaß kann einem Konkursschuldner, der wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt worden ist, nicht gewährt werden.

§ 5. Unbeschadet des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum und unter Berücksichtigung von Artikel 1675/3 Absatz 3 kann der Richter, wenn er den Plan aufstellt, durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung von den Artikeln 1409 bis 1412 abweichen. »

B.2. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter eingeführt worden ist, hat hauptsächlich zum Ziel, die Finanzlage des überschuldeten Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, daß er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird erfaßt, und diese wird dem unkontrollierten Druck der Gläubiger entzogen durch das Eingreifen des Schuldenvermittlers, der laut dem neuen Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches durch den Richter bestellt wird, nachdem dieser über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, einen gütlichen kollektiven Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden oder den vollständigen oder teilweisen Erlaß der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12) und, wenn durch diese Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, jeden anderen teilweisen Erlaß von Schulden, selbst in bezug auf das Kapital, vorausgesetzt, die in 1675/13 festgelegten Bedingungen sind erfüllt worden. Aus den Vorarbeiten zum Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches wird ersichtlich, daß dieser Paragraph abgefaßt und angenommen wurde, um der Realität der Überschuldung Rechnung zu tragen: « Schuldner sind zahlungsunfähig, und die wirtschaftliche Logik kann nicht zulassen, daß diese Personen sich in den wirtschaftlichen Untergrund zurückziehen und der Gesellschaft zur Last fallen. Sie müssen wieder in das

Wirtschafts- und Sozialsystem eingegliedert werden, indem man ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 45).

Das durch den Verweisungsrichter angeführte Unterscheidungskriterium ist objektiv, was die Anwendung von Artikel 1675/13 § 1 betrifft; es besteht nämlich in der Möglichkeit, die Schulden abzubezahlen, sei es in bestimmten Fällen auch nur symbolisch.

Dementsprechend ist auch der angeführte Behandlungsunterschied hinsichtlich der Anwendung von Artikel 1675/13 § 5 nicht ungerechtfertigt; er gewährleistet, daß die Durchführung des Systems dem Schuldner die Möglichkeit gibt, zumindest ein menschenwürdiges Leben zu führen, und gibt dem Richter das genaue Mindestmaß an, indem er für die Feststellung dieses Maßes auf das Existenzminimum verweist.

B.3. Der Verweisungsrichter ist jedoch der Auffassung, daß diese Bestimmung dazu führt, daß sie den Personen, die total und endgültig zahlungsunfähig sind, die Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans vorenthält. Mit dem Begriff « endgültig zahlungsunfähig » wird zweifellos gemeint, daß der Richter aufgrund der Umstände der Rechtssache zwangsläufig von der Unumkehrbarkeit des Zustands der Zahlungsunfähigkeit ausgehen muß. Dasselbe würde für Personen gelten, deren Einkünfte dem Existenzminimum entsprechen bzw. darunter lägen oder deren Einkommensverhältnisse so beschaffen wären, wenn sie einen beträchtlichen Teil des Kapitals zurückzahlen müßten.

In dieser Interpretation führt Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Schuldner, die anscheinend total und endgültig zahlungsunfähig sind, und Schuldner, die eine vom Standpunkt der Gläubiger aus gesehen symbolische Tilgung ihrer Schuld leisten können, wobei nur Letztgenannte in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans gelangen können. Es gibt des weiteren einen Behandlungsunterschied zwischen den Schuldner, deren Einkünfte dem Existenzminimum entsprechen oder darunter liegen, und denjenigen, deren Einkünfte über dem Existenzminimum liegen.

B.4. Der Hof muß prüfen, ob die beanstandete Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen für die Kategorie von Personen nach sich zieht, denen die Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans vorenthalten wird.

Kraft Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches ist das Verfahren kollektiver Schuldenregelung jeder natürlichen Person zugänglich, die außerstande ist, dauerhaft ihre fälligen oder fällig werdenden Schulden zu zahlen und die ihre Zahlungsunfähigkeit nicht herbeigeführt hat. Ziel der kollektiven Schuldenregelung ist es, « die finanzielle Situation des Individuums neu zu gestalten, um ihm und seiner Familie einen neuen Start ins Leben zu ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 12).

Der Umstand, daß der Schuldner über keine Immobilier- oder Mobiliargüter verfügt, die realisiert werden könnten, daß er total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheint oder daß seine Einkünfte dem Existenzminimum entsprechen oder darunter liegen bzw. demselben entsprechen könnten oder darunter liegen könnten, wird den Richter veranlassen können, seinen Antrag abzulehnen, wenn er der Auffassung ist, daß es keine Möglichkeit einer Schuldenregelung gibt. Derselbe Umstand schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß der Schuldner sich wieder in das Wirtschaftssystem eingliedern könnte, insofern ihm der vollständige Erlaß zugestanden wird, wobei der Richter ihm Begleitmaßnahmen auferlegen kann, die insbesondere in einer Budgetbegleitung, in der Aufnahme dieser Person in die Fürsorge eines Sozialdienstes, in der Verpflichtung, sich medizinisch behandeln zu lassen, oder in einer Budgetbegleitung durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum bestehen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 72). Es ist deutlich unverhältnismäßig, *a priori* jeder Person, die total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheint, zu verbieten, einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan zu beantragen, während das Gesetz genau dazu dient, einer verschuldeten Person den Dauerzustand von Ausgrenzung und Ausschluß zu ersparen. Da gerade für diese Personen die Gefahr der Ausgrenzung am größten ist, ist es nicht gerechtfertigt, sie von der Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans auszuschließen, der mit der Zeit den Erlaß ihrer Kapitalschulden umfaßt.

B.5. Artikel 1675/13 §§ 1 und 5 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er dem Richter untersagt, einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan für den Schuldner, der über keine Immobilier- oder Mobiliargüter verfügt, die realisiert werden könnten, der total

und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheint oder dessen Einkünfte dem Existenzminimum entsprechen oder darunter liegen bzw. demselben entsprechen könnten oder darunter liegen könnten, aufzustellen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.6. In dieser Interpretation muß die Frage positiv beantwortet werden.

B.7. Der Hof weist darauf hin, daß Artikel 1675/13 §§ 1 und 5 nicht von der in Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches formulierten Regel abweicht, der zufolge jede natürliche Person, die überschuldet ist, eine kollektive Schuldenregelung beantragen kann, von der nur die Personen ausgeschlossen werden, die ihre Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt haben.

Die Vorarbeiten bieten keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß man der beanstandeten Bestimmung entnehmen könnte, daß sie dazu führen würde, in jedem Fall demjenigen, der über keine Immobilier- oder Mobiliargüter verfügt, die realisiert werden könnten, der total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheint oder dessen Einkünfte dem Existenzminimum entsprechen oder darunter liegen bzw. demselben entsprechen könnten oder darunter liegen könnten, den Antrag auf eine kollektive Schuldenregelung zu versagen. « In extremen Situationen wird der Richter auf einen praktisch vollständigen Schuldenerlaß beschließen müssen. In diesem Fall wird die Regelung nur noch symbolischer Art sein; nur begleitende Maßnahmen werden noch ihre volle Bedeutung behalten. [...] Der nahezu vollständige Schuldenerlaß wird als *ultima ratio* angewandt, wenn keine andere Maßnahme mehr möglich ist, wenn nur unter Anwendung dieser Bestimmung die Würde des Schuldners noch gewahrt werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 44). « In bestimmten Fällen wird eine kollektive Schuldenregelung nur dann Anwendung finden können, wenn sie mit einem vollständigen oder teilweisen Schuldenerlaß einhergeht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, S. 6).

Der Schuldenerlaß erfolgt erst am Ende des Schuldenregelungsplans, dessen Dauer drei bis fünf Jahre betragen kann, und nur unter der Voraussetzung, daß einerseits alle durch den Richter verhängten Maßnahmen eingehalten worden sind und daß andererseits die finanzielle Situation des Schuldners sich nicht gebessert hat. Die Rechte der Gläubiger werden somit, unter Berücksichtigung der Situation des Schuldners zum Zeitpunkt seines Antrags auf

kollektive Schuldenregelung in möglichst hohem Maße gewährleistet, indem die Regelung umgesetzt wird und indem der Schuldner verpflichtet wird, Anstrengungen zu unternehmen.

Deshalb stellt der Hof fest, daß die beanstandete Bestimmung dahingehend interpretiert werden kann, daß sie dem Richter nicht untersagt, einem Schuldner, der über keine Immobilier- oder Mobiliargüter verfügt, die realisiert werden könnten, und der total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheint, einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan zuzugestehen.

B.8. In dieser Interpretation führt Artikel 1675/13 §§ 1 und 5 nicht zu dem in der präjudiziellen Frage angeführten Behandlungsunterschied.

B.9. In dieser Interpretation muß die Frage negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 1675/13 §§ 1 und 5 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er jenen Personen, die total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheinen oder deren Einkünfte dem Existenzminimum entsprechen bzw. darunter liegen, die Möglichkeit, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen, vorenthält, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung.

- Artikel 1675/13 §§ 1 und 5 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend interpretiert, daß er jenen Personen, die total und endgültig zahlungsunfähig zu sein scheinen oder deren Einkünfte dem Existenzminimum entsprechen bzw. darunter liegen, die Möglichkeit, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans zu gelangen, nicht vorenthält, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2003, durch die vorgenannte Besetzung, in der die gesetzmäßig verhinderten Richter L. François, A. Alen und E. Derycke bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch die Richter P. Martens, M. Bossuyt und E. De Groot vertreten werden.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior